

UR-Nr. _____ /2006

Verhandelt zu Aachen am

Vor Notar Dr. Reinhardt Thierschmann in Aachen

erschien:

_____, geboren am _____, wohnhaft _____

dem Notar ausgewiesen durch

Der Erschienene erklärte vorab, daß ihm ein Entwurf dieses Vertrages unter Beachtung von § 17 Abs. 2 a BeurkG seit mindestens zwei Wochen vorliegt und er ausreichend Gelegenheit hatte, sich in für ihn geeigneter Weise mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinanderzusetzen.

Der Erschienene erklärte folgendes

Angebot auf Abschluß eines Kaufvertrages:

A.

Angebot

I.

Ich mache hiermit als Verkäufer der

Römer-Park Projekt- und Entwicklungs-GmbH & Co. KG

mit Sitz in Aldenhoven, Geschäftsadresse Alte Turmstrasse 42 in 52457 Aldenhoven, das Angebot auf Abschluß eines Kaufvertrages gemäß Abschnitt B. dieser Urkunde. Die Gesellschaft ist im Handelsregister mit der Nr. HRA 2746 eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die durch Urkunde des amtierenden Notars vom 16.03.2006 - UR-Nr. 272/2006 - gegründete, ihrerseits im Handelsregister eingetragene, Römer-Park Verwaltungs GmbH mit der Nr. HRB 4996 mit Sitz in Aldenhoven. Kommanditist ist Herr Karl-Heinz Albrecht, geboren am 29. Mai 1956, wohnhaft Jülicher Straße 57 in 52457 Aldenhoven.

An dieses Angebot bin ich drei Jahre lang, gerechnet vom heutigen Tage an, gebunden. Mit Ablauf dieser Frist erlischt nicht das Angebot selbst, sondern nur meine Bindung. Zur Annahme genügt deren Erklärung zu notarieller Urkunde. Auf den Zugang der Annahme kommt es nicht an.

Der Notar hat darauf hingewiesen, daß gemäß § 308 Ziff. 1 BGB in allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ist eine Bestimmung, durch die sich der Verwender unangemessen lange Fristen für die Annahme eines Angebotes vorbehält. Die Beteiligten sind indessen der Auffassung, daß die vereinbarte Frist wegen der umfangreichen und zeitaufwendigen notwendigen Vorplanungen und vorbereitenden Tätigkeiten, die der Erwerber zur Durchführung des Gesamtobjekts machen muß, im vorliegenden Fall nicht unangemessen ist.

II.

Das Angebot kann nur angenommen werden, wenn der Annehmende bei der Annahme

- sich wegen der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde in sein gesamtes Vermögen mit der Maßgabe unterwirft, daß der Notar jederzeit, ohne weitere Nachweise vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde erteilen kann,
- den mein Angebot beurkundenden Notar mit dem Vollzug beauftragt.

Ich bevollmächtige den Annehmenden, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, in der Annahmearkunde die Auflassung des Grundbesitzes auf sich zu erklären und die Umschreibung des Eigentums zu bewilligen und zu beantragen.

III.

Ich beauftrage den amtierenden Notar, dem Angebotsempfänger eine Ausfertigung der heutigen Urkunde zu übersenden und nach Annahme des Angebots den Vollzug des Kaufvertrages zu übernehmen.

B.

Mit Annahme des Angebotes kommt der nachfolgende Kaufvertrag zustande, wobei ich, _____, nachstehend „Veräußerer“ und die Römer-Park Projekt- und Entwicklungs-GmbH & Co. KG mit Sitz in Aldenhoven nachstehend „Erwerber“ genannt ist.

Wir schließen folgenden

Kaufvertrag:

I.

1. Im Grundbuch von Langweiler Blatt _____ des Amtsgerichts Jülich ist der Veräußerer als Eigentümer eingetragen für den dort verzeichneten Grundbesitz der Gemarkung Langweiler

Flur ____ Nr. ____

Ackerland,

groß _____ ar,

2. Der Inhalt des Grundbuches ist vor der Beurkundung festgestellt worden. Danach ist der Grundbesitz im Grundbuch wie folgt belastet:

Abteilung II:

lfd. Nr. 1

_____ Nießbrauch _____

_____ in Gütergemeinschaft,

lfd. Nr. 2 _____,

lfd. Nr. 3 _____

lfd. Nr. 4 _____

Abteilung III:

keine Eintragung.

Die Belastungen in Abteilung II des Grundbuches sowie etwaige Belastungen in Abteilung III des Grundbuchs werden auf Kosten des Veräußerers gelöscht.

3. Der Veräußerer verkauft und überträgt dem dies annehmenden Erwerber den vorbezeichneten Grundbesitz mit allen sonstigen wesentlichen Grundstücksbestandteilen zu Alleineigentum.

Ausdrücklich nicht mitübertragen werden sämtliche Kontingente an Lieferrechten, Quoten- und Prämienrechte für Milch, Zuckerrüben etc. Diese verbleiben beim Veräußerer.

II.

1. Der Kaufpreis beträgt EUR _____ pro m², mithin bei der hier verkauften Fläche EUR _____ (i.W. Euro _____).

Der derzeitige Richtwert für den verkauften Grundbesitz beträgt gemäß Auskunft des zuständigen Gutachterausschusses für Grundstückswerte nach Angaben der Beteiligten EUR 3,40 pro m².

Der Kaufpreis erhöht sich um 4,5 vom Hundert Jahreszinsen, beginnend mit der auf das Vorliegen einer bestandskräftigen Baugenehmigung gemäß nachstehend III. 1. folgenden Woche bis zum Eingang des Kaufpreises.

2. Der Kaufpreis ist zinslos fällig und zahlbar, nachdem der Notar den Beteiligten schriftlich bestätigt hat, daß
 - a) alle zur Rechtswirksamkeit dieses Vertrages erforderlichen Genehmigungen in grundbuchmäßiger Form vorliegen, insbesondere die Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz,
 - b) die Gemeinde erklärt hat, daß ihr ein Vorkaufsrecht nicht zusteht oder sie ein solches Recht nicht ausübt,
 - c) die nachbewilligte Eigentumsvormerkung für den Erwerber im Grundbuch eingetragen ist nach den eingangs genannten Belastungen bzw. im Range nach solchen Rechten, deren Eintragung der Erwerber zugestimmt hat,
 - d) die Löschungsunterlagen wegen der vom Erwerber nicht übernommenen Grundbuchbelastungen dem Notar mit erfüllbaren oder ohne Treuhandauflagen vorliegen,

und wenn folgende weitere Voraussetzungen vorliegen, wovon sich die Beteiligten selbst überzeugen werden:

- der Grundbesitz ist frei von Miet- und Pachtverhältnissen;
- das nachstehend zu Abschnitt III. Ziffer 1. vereinbarte Rücktrittsrecht ist erloschen oder nicht entstanden.

Der Kaufpreis ist sodann fällig innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der letzten der vorgenannten Fälligkeitsvoraussetzungen.

Die Beteiligten weisen den Notar hiermit an, ihnen das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen zu a) bis d) schriftlich zu bestätigen.

Der Kaufpreis ist, soweit er zur Ablösung nicht übernommener Verbindlichkeiten zu verwenden ist, unmittelbar an die Gläubiger und mit dem verbleibenden Restbetrag unmittelbar an den Veräußerer zu zahlen, und zwar auf das Konto Nr. _____ bei der _____

Für die Rechtzeitigkeit ist maßgebend die Gutschrift beim Veräußerer beziehungsweise dessen Gläubigern.

3. Der Erwerber unterwirft sich dem Veräußerer gegenüber wegen der vorstehend übernommenen Zahlungsverpflichtungen - wegen der Zinsen ab dem 1. Januar _____ - der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen. Dem Veräußerer kann jederzeit vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde erteilt werden.
4. Die Beteiligten weisen den Notar hiermit an -unbeschadet seines Rechts aus § 15 GBO-, die Eintragung des Eigentumswechsels beim Grundbuchamt erst zu beantragen, wenn ihm die Zahlung des gesamten Kaufpreises - ohne Zinsen - nachgewiesen ist oder der Veräußerer ihn hierzu besonders ermächtigt.
5. Soweit der Erwerber den Kaufpreis durch Inanspruchnahme von Darlehen beschaffen muß, ist der Veräußerer verpflichtet, zur Sicherung der Darlehen Grundpfandrechte gemäß den Bedingungen der Darlehensgeber an dem hier veräußerten Grundbesitz zu bestellen und den jeweiligen Eigentümer der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der zu errichtenden Urkunde zu unterwerfen. Der Erwerber hat in allen Fällen die persönliche Schuld und alle Kosten allein zu übernehmen.

Die Beteiligten weisen den Notar hiermit an, den Antrag auf Eintragung der Grundpfandrechte erst dann beim Grundbuchamt zu stellen, wenn der Geldgeber des Erwerbers schriftlich erklärt hat, daß er nach entsprechender Sicherstellung die zur Zahlung des Kaufpreises erforderlichen Darlehensbeträge an den Veräußerer zahlen und das Grundpfandrecht bis zur Eigentumsumschreibung nur als Sicherheit für die zur Finanzierung des Kaufpreises in Anspruch genommenen Darlehensbeträge verwenden werde, soweit diese an den Veräußerer oder gemäß dessen Weisung tatsächlich ausgezahlt worden sind.

Der Erwerber weist den Geldgeber hiermit unwiderruflich an, die Darlehensbeträge und -soweit es sich um bei Bausparkassen angesammeltes Eigengeld handelt- auch das Eigengeld entsprechend der vorstehend vereinbarten Zahlungsweise bei Fälligkeit zur Tilgung der Kaufpreisschuld zu zahlen.

Der Erwerber tritt dem Veräußerer auch insoweit seine Ansprüche gegen den Geldgeber auf Auszahlung der Darlehensvaluten und Eigengeldbeträge ab.

Er verpflichtet sich, alles in seinen Kräften stehende zu tun, um die alsbaldige Auszahlung der Beträge zu ermöglichen.

Der Veräußerer tritt an den Erwerber im angegebenen Erwerbsverhältnis aufschiebend bedingt durch die Eigentumsumschreibung des hier veräußerten Grundbesitzes alle Eigentümerrechte (z.B. Eigentümergrundschulden, Rückgewähransprüche etc.) nebst allen Hilfs- und Nebenrechten ab.

Die Beteiligten bevollmächtigen unwiderruflich den Erwerber - bei mehreren jeden von ihnen einzeln - so, daß er für sich und alle Beteiligten zugleich handeln kann, den hier verkauften Grundbesitz auch schon vor der Eigentumsumschreibung mit Grundpfandrechten in beliebiger Höhe nebst Zinsen und Nebenleistungen zu belasten, den jeweiligen Eigentümer dinglich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen, überhaupt alles zu tun, was dem Bevollmächtigten im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung und dinglichen Absicherung erforderlich und zweckmäßig erscheint.

Der Bevollmächtigte ist befugt, alle zur Eintragung erforderlichen Erklärungen und Bewilligungen abzugeben.

Mehrere Erwerber erteilen sich hiermit gegenseitig Vollmacht, den Vertragsgegenstand zu belasten, Schuldanerkenntnisse abzugeben, sich der dinglichen und persönlichen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen sowie mit der Auflassungsvormerkung im Rang zurückzutreten.

Die Grundpfandrechte können nur bei dem Notar Dr. Reinhardt Thierschmann in Aachen bestellt werden, und zwar mit Rücksicht auf den vorstehenden Treuhandauftrag.

III.

Weiter wird folgendes vereinbart:

1. Der Grundbesitz wird veräußert ohne Gewähr für einen bestimmten Flächeninhalt. Der Veräußerer haftet nicht für sichtbare oder unsichtbare Sachmängel, noch für die Freiheit von Baulasten, von gesetzlichen Veränderungs- oder nachbarrechtlichen Beschränkungen. Solche Baulasten oder Beschränkungen sowie versteckte Mängel, insbesondere schädliche Bodenverunreinigungen, sind dem Veräußerer nicht bekannt.

Die Bebaubarkeit ist keine vom Veräußerer geschuldete Eigenschaft des verkauften Grundbesitzes. Der Erwerber behält sich jedoch das

Recht zum Rücktritt von diesem Vertrag

für den Fall vor, daß nicht bis zum Ablauf von drei Jahren, gerechnet ab heute, eine bestandskräftige Baugenehmigung für das vom Erwerber geplante, nachstehend unter Abschnitt C. beschriebene Bauvorhaben erteilt wird; die Baugenehmigung muß auflagenfrei oder unter Auflagen erteilt sein, deren Beseitigung dem Erwerber im Hinblick auf das Gesamtbauvorhaben wirtschaftlich zumutbar ist. Weitere Einzelheiten hierzu, insbesondere zum Inhalt der vom Erwerber noch zu beantragenden Baugenehmigung sollen auch nach Belehrung durch den Notar an dieser Stelle nicht vereinbart werden.

Das Recht zum Rücktritt erlischt mit Ablauf des

Im Falle des Rücktritts gehen die Kosten dieses Vertrages und seiner Rückabwicklung zulasten des Erwerbers.

2. Grunddienstbarkeiten und persönliche Dienstbarkeiten werden, soweit sie bestehen und nicht ausdrücklich zur Löschung beantragt werden, mit den zugrundeliegenden Verpflichtungen übernommen. Im Grundbuch nicht eingetragene Dienstbarkeiten sind dem Veräußerer nicht bekannt.
3. Der Veräußerer garantiert, daß der veräußerte Grundbesitz bei Eigentumsumschreibung frei ist von nicht übernommenen Belastungen und Beschränkungen sowie von nicht übernommenen Zinsen, Steuern und Abgaben.
Er leistet keine Gewähr für die Freiheit von gesetzlichen Bindungen des veräußerten

Grundbesitzes (z.B. Verpflichtung zur Straßenlandabgabe). Solche Bindungen sind ihm nicht bekannt.

4. Auf den Erwerber gehen über der Besitz und die Nutzungen, die Gefahr und die Lasten einschließlich aller, den Grundbesitz betreffenden Versicherungen sowie die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten mit vollständiger Kaufpreiszahlung.

Der Erwerber ist befugt, bereits vor Besitzübergang den Grundbesitz zu betreten oder betreten zu lassen zur Vorbereitung von Vermessungsarbeiten und sonstigen Bauplanungsmaßnahmen; nicht gestattet sind Bodenveränderungen und Tätigkeiten, die einen etwa bestehenden Aufwuchs zerstören oder sonstige berechtigten Belange von Pächtern erheblich beeinträchtigen.

5. Etwaige Miet- und Pachtverhältnisse werden vom Erwerber nicht übernommen. Der Veräußerer hat für die Freiheit von Miet- und Pachtverhältnissen zum Besitzübergang zu sorgen. Der Notar hat auf die Kündigungsfrist nach § 594 a BGB bei unbestimmter Pachtzeit ausdrücklich hingewiesen.

Soweit durch den Besitzantritt des Erwerbers vorhandene Einsaat oder Aufwuchs entfernt oder beschädigt wird, hat der Erwerber dem Veräußerer den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Entschädigungszahlung ist fällig mit dem Kaufpreis. Auch nach Belehrung durch den Notar sollen weitere Einzelheiten, etwa zur Bemessung des zu ersetzenden Schadens, an dieser Stelle nicht vereinbart werden. Diese Vereinbarung gilt indessen nicht, wenn der Erwerber den Besitzantritt rechtzeitig angekündigt hat und wenn die Beteiligten hierüber eine einvernehmliche schriftliche Vereinbarung getroffen haben.

6. Erschließungs- und sonstige Anliegerbeiträge trägt der Veräußerer für den am Tage des Vertragsangebots tatsächlich vorhandenen Erschließungszustand, unabhängig davon, wann die Beitragspflicht entsteht oder ein Beitragsbescheid zugestellt wird, im übrigen der Erwerber.

Die Beteiligten wurden darauf hingewiesen, daß unabhängig von dieser Vereinbarung der Gemeinde gegenüber die Beitragspflicht besteht nach Maßgabe der gesetzlichen

Bestimmungen, insbesondere des Baugesetzbuches und daß die Beitragsschuld als öffentliche Last auf dem Grundbesitz ruht.

7. Die mit diesem Vertrag jetzt und in der Folge verbundenen Kosten einschließlich der Grunderwerbsteuer trägt der Erwerber. Die Kosten für die Beseitigung nicht übernommener Belastungen und Beschränkungen trägt der Veräußerer.

IV.

1. Die Beteiligten sind darüber einig, daß das Eigentum an dem veräußerten Grundbesitz auf den angegebenen Erwerber gemäß den vorstehenden Vereinbarungen übergeht. Sie bewilligen die Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch.
2. Der Anspruch auf Eigentumsübertragung kann durch Eintragung einer Eigentumsvermerkung gesichert werden.

Die Beteiligten sind darüber belehrt, inwieweit diese Vormerkung nach ihrem grundbuchmäßigen Rang die Rechte des Erwerbers sichern kann, insbesondere im Hinblick auf vorgehende Belastungen.

Die Beteiligten bewilligen die Eintragung dieser Vormerkung zugunsten des Erwerbers im angegebenen Beteiligungsverhältnis.

Die Beteiligten beantragen schon jetzt die Löschung dieser Vormerkung Zug um Zug gegen Eintragung des Eigentumswechsels unter dem Vorbehalt, daß keine Zwischeneintragungen ohne Zustimmung des Erwerbers in grundbuchmäßiger Form mehr bestehen.

3. Die Beteiligten beantragen Löschung, Pfandfreigabe und Rangänderung aller Belastungen nach Maßgabe der Bewilligung der Berechtigten.
4. Das Antragsrecht der Beteiligten wird ausgeschlossen. Der Notar ist allein berechtigt, Anträge aus dieser Urkunde zu stellen.

Der Notar ist befugt, Anträge aus dieser Urkunde auch geteilt oder eingeschränkt zu stellen und sie in gleicher Weise wieder zurückzuziehen.

V.

1. Die Beteiligten wurden auf folgendes hingewiesen:

Der Steuerbehörde gegenüber haften der Veräußerer wie der Erwerber für die den Grundbesitz treffenden Steuern und die Grunderwerbsteuer als Gesamtschuldner insoweit, als die Steuergesetze dies vorschreiben. Die Weiterveräußerung von Grundbesitz binnen zehn Jahren und die Veräußerung von Betriebsvermögen können einkommensteuerpflichtig sein.

Das Eigentum geht erst mit der Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch über. Bis dahin können die Rechte des Erwerbers beeinträchtigt werden. Vor der Umschreibung müssen alle erforderlichen Genehmigungen und die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes sowie die Erklärungen der zuständigen Behörde vorliegen, daß Vorkaufsrechte nicht bestehen oder nicht ausgeübt werden.

Alle Vertragsvereinbarungen sind beurkundungspflichtig. Nebenabreden außerhalb dieser Urkunde können zur Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäfts führen.

2. Die Beteiligten wurden auf erforderliche Genehmigungen, insbesondere auf die Bestimmungen des Grundstücksverkehrsgesetzes und des Baugesetzbuches sowie auf etwa bestehende Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch und nach § 36 a LG NW hingewiesen.

Alle erforderlichen Genehmigungen bleiben vorbehalten. Der Notar soll diese Genehmigungen oder Negativbescheinigungen herbeiführen, der Gemeinde den Vertrag zur Erklärung über die Ausübung etwa bestehender Vorkaufsrechte mitteilen und Verzichtserklärungen entgegennehmen.

Wird ein Vorkaufsrecht ausgeübt oder eine behördliche Genehmigung versagt oder nur unter einer Auflage oder Bedingung erteilt, so ist der Bescheid den Beteiligten selbst zuzustellen, eine Abschrift wird an den Notar erbeten.

Im übrigen sollen alle Genehmigungen und Erklärungen mit ihrem Eingang bei dem Notar wirksam werden.

Wird eine zum grundbuchlichen Vollzug dieser Urkunde erforderliche behördliche Genehmigung versagt oder nicht uneingeschränkt erteilt, so steht den dadurch belasteten Beteiligten unter Ausschluß eines gesetzlichen Rücktrittsrechts ein Rücktrittsrecht zu innerhalb vier Wochen nach Zugang der ersten Entscheidung der Verwaltungsbehörde. Der Veräußerer und der Erwerber sind in gleicher Weise, unbeschadet der bestehenbleibenden Rechte Dritter, zum Rücktritt berechtigt, wenn ein gesetzliches Vorkaufsrecht ausgeübt wird.

3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen hiervon unberührt. Die Beteiligten verpflichten sich einander, eine dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Vereinbarung zu treffen.

Die Beteiligten nehmen alles Vorstehende gegenseitig an.

C.

Weiter erschien:

Herr Karl-Heinz Albrecht, geboren am 29. Mai 1956, wohnhaft Jülicher Straße 57 in 52457 Aldenhoven, ausgewiesen durch Personalausweis,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der zu Aldenhoven bestehenden, durch Urkunde des amtierenden Notars vom 16.03.2006 - UR-Nr. 272/2006 - gegründete, im Handelsregister eingetragene Römer-Park Verwaltungs GmbH mit Nr. HRA 2746 , diese als persönlich haftende Gesellschafterin der Römer-Park Projekt- und Entwicklungs-GmbH & Co. KG mit Sitz in Aldenhoven, Geschäftsadresse Jülicher Straße 57 in 52457 Aldenhoven, gleichfalls im Handelsregister eingetragen mit Nr. HRB 4996. Der erschienene Karl-Heinz Albrecht ist zugleich Kommanditist dieser Gesellschaft und handelt zugleich in dieser Eigenschaft. Seine mögliche persön-

liche Haftung (§§ 171,176 HGB für den Kommanditisten; Handeln für die GmbH in Gründung) ist Herrn Albrecht bekannt.

Er erklärte, handelnd wie angegeben:

Von dem vorstehenden Angebot habe ich Kenntnis genommen.

Sodann erklärten die Erschienenen, handelnd wie angegeben:

Zur Sicherung der Rechte der Römer-Park Projekt- und Entwicklungs-GmbH & Co. KG aus dem vorstehenden Angebot bewilligen und beantragen die Beteiligten die Eintragung einer Eigentumsvormerkung zugunsten dieser Gesellschaft zulasten des eingangs genannten Grundbesitzes.

Herr Albrecht, handelnd wie angegeben, bewilligt bereits jetzt die Löschung dieser Vormerkung. Der Notar soll den Löschantrag dem Gericht erst einreichen, wenn ihm innerhalb der vorgenannten Fristen die Annahmearkunde nicht in Ausfertigung vorliegt und der Notar darüber hinaus den Erwerber per Einschreiben aufgefordert hat, die Annahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erklären oder ihm eine Ausfertigung der Annahmearkunde vorzulegen und wenn diese Aufforderung fruchtlos geblieben ist. Die Kosten der Löschung der Vormerkung trägt in jedem Fall der Erwerber.

Ergänzend wird zwischen den Erschienenen folgendes vereinbart:

1. Der Erwerber beabsichtigt, auf dem vorgenannten Grundbesitz und weiterem zu erwerbenden Grundbesitz einen Erholungs- und Freizeitpark ("Multi-Themen-Freizeitanlage") zu errichten. Alle hierfür erforderlichen Genehmigungen, insbesondere Baugenehmigungen, werden von dem Erwerber auf eigene Kosten herbeigeführt. Soweit die Mitwirkung des Veräußerers hierzu erforderlich ist, ist der Veräußerer hierzu auch schon vor Annahme des Angebots durch den Erwerber unter der Voraussetzung verpflichtet, daß er für entstehende Kosten nicht in Anspruch genommen werden kann.

2. Gleichartige Verträge wie der heutige werden mit den Verkäufern _____, _____, _____ und mit der _____ geschlossen werden.

Herr Albrecht ist verpflichtet, etwaige andere Konditionen, welche mit einem anderen der vorgenannten Verkäufer im Rahmen des vorgenannten Projekts vereinbart werden, auch den heutigen Verkäufern unverzüglich anzubieten.

3. Die mit dieser Angebotsurkunde verbundenen Notar- und Gerichtskosten trägt der Erwerber.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben: